

Begriffserläuterungen A – Z

Aufenthaltstitel	hauptsächlich: Visum, Aufenthaltserlaubnis (befristet) , Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (jeweils unbefristet) gemäß Zuwanderungsgesetz
Ausländer	jeder, der im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 116, Absatz 1) kein Deutscher ist
Bürgerkommune	kein feststehender Begriff und durch die jeweilige Kommune zu definieren Der Bürgerbegriff ist hierbei im erweiterten Sinne zu verstehen und schließt alle Zivilpersonen unabhängig vom Alter, der Aufenthaltszeit und der Staatsangehörigkeit ein. (Siehe auch Einwohner und Bürger)
Drittstaatsangehörige	sind Menschen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen
Einwohner und Bürger	Begriffsbestimmung laut § 21 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt: „(1) Einwohner einer Kommune ist, wer in dieser Kommune wohnt. (2) Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben.“ Im erweiterten Sinn können alle Zivilpersonen Bürger einer Kommune sein (z. B. im Kontext Bürgerkommune, bürgerschaftliches Engagement, Bürgerdialog, Bürgersprechstunde).
EWR-Staatsangehörige	Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes: Liechtenstein, Island, Norwegen
Freizügigkeit	Recht auf Einreise und Aufenthalt, zur freien Wahl des Wohn- und Aufenthaltsortes sowie Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (EU-, EWR-Bürger und deren Familienangehörige, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige)

Integration

bezeichnet „die Eingliederung (neuer) Bevölkerungsgruppen in bestehende Sozialstrukturen einer Aufnahmegesellschaft und die Art und Weise, wie diese (neuen) Bevölkerungsgruppen mit dem bestehenden System wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher, kultureller und politischer Beziehungen verknüpft werden.

Integration verfolgt das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Geschehen in all seinen Facetten.“ (KGSt 2005, S. 15)

**Landeshauptstadt Magdeburg/
Stadt Magdeburg**

(kommunale) Gebietskörperschaft
Oberbürgermeister und Stadtrat
Stadtgebiet Magdeburg
Gemeinde als unterste Verwaltungseinheit

Leitlinie

empfehlende Handlungsanweisung
grundsätzliche Vorgabe
leitender Gesichtspunkt
richtungsweisender Anhaltspunkt für das Handeln

Migrationshintergrund

"Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen.“

Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Ergebnisse des Mikrozensus, Wiesbaden 2017.

Staatsangehörigkeit

ist eine besondere Rechtsbeziehung, die eine Person einem bestimmten Staat zuordnet. Gegenüber allen anderen Staaten ist diese Person Ausländer bzw. Ausländerin. Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, sind staatenlos. Mit der Staatsangehörigkeit sind Rechte (wie diplomatischer Schutz im Ausland, Wahlrecht) und Pflichten (wie Wehrpflicht) verbunden.

(Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.1 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen 2017)

Unionsbürger

Staatsangehörige der (28) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union